

II-364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1964

132/J

A n f r a g e

der Abgeordneten ~~S c h e e r r e r~~, <sup>Theodor</sup> ~~C e r n y~~, K e r n und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Verweigerung von Wohnbauförderungskrediten an selbständig  
Erwerbstätige aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

-.-.-.-.-

Die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland hat für eine Reihe von Bewerbern Wohnbauförderungskredite aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds beantragt, darunter auch für zwei selbständige Erwerbstätige aus Zwettl, nämlich für einen Friseur und einen Elektriker. Obwohl der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bisher Kredite auch für selbständig Erwerbstätige bewilligt hat und die zuständigen leitenden Beamten des Fonds die Ansuchen der Genannten als bewilligungswürdig anerkannt haben, hat das Büro des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung die Ansuchen der beiden Selbständigen abgelehnt.

Herr Bundesminister haben über Befragen erklärt, dass die Fondshilfe nur für die minderbemittelte Bevölkerung vorgesehen ist. Unter "minderbemittelte Bevölkerung" wollen Herr Bundesminister jedoch nur "unselbständig Erwerbstätige" verstehen.

Im Text des Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetzes kommt der Ausdruck "minderbemittelte Bevölkerung" vor, jedoch enthalten die Vorschriften keine Erläuterung darüber, wer unter "minderbemittelte Bevölkerung" zu verstehen ist. Unter diesem Personenkreis können doch wohl nur Personen verstanden werden, deren Einkommen oder Vermögen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Dabei muss es aber gleichgültig sein, ob es sich um selbständig oder unselbständig Erwerbstätige handelt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e n :

1) Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen schliesst das Bundesministerium für soziale Verwaltung selbständig Erwerbstätige von der Förderung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus?

2) Bis zu welcher Einkommenshöhe bezeichnen Sie einen Kreditwerber als zur "minderbemittelten Bevölkerung" gehörig?

-.-.-.-.-